

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN
PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

PCT

An:

Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
Patent & License Management Chemicals (Deutschland) GmbH
Industriepark Höchst, G 860 Patent Management
D-65926 Frankfurt am Main
ALLEMAGNE

Eingang: 11. Juli 2016

☐ WV

☐ ablegen

☐ verteilen

MITTEILUNG ÜBER DIE ÜBERSENDUNG
DES INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN
BERICHTS ZUR PATENTIERBARKEIT

(Regel 71.1 PCT)

Absendedatum
(Tag/Monat/Jahr)

01.07.2016

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
2014DE415

WICHTIGE MITTEILUNG

Internationales Aktenzeichen
PCT/EP2015/065931

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)
13.07.2015

Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
13.08.2014

Anmelder
Clariant International Ltd.

1. Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass ihm die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde hiermit den zu der internationalen Anmeldung erstellten internationalen vorläufigen Bericht zur Patentierbarkeit, gegebenenfalls mit den dazugehörigen Anlagen, übermittelt.
2. Eine Kopie des Berichts wird - gegebenenfalls mit den dazugehörigen Anlagen - dem Internationalen Büro zur Weiterleitung an alle ausgewählten Ämter übermittelt.
3. Auf Wunsch eines ausgewählten Amtes wird das Internationale Büro eine Übersetzung des Berichts (jedoch nicht der Anlagen) ins Englische anfertigen und diesem Amt übermitteln.

4. ERINNERUNG

Zum Eintritt in die nationale Phase hat der Anmelder vor jedem ausgewählten Amt innerhalb von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum (oder in manchen Ämtern noch später) bestimmte Handlungen (Einreichung von Übersetzungen und Entrichtung nationaler Gebühren) vorzunehmen (Artikel 39 (1)) (siehe auch die durch das Internationale Büro im Formblatt PCT/IB/301 übermittelte Information).

Ist einem ausgewählten Amt eine Übersetzung der internationalen Anmeldung zu übermitteln, so muß diese Übersetzung auch Übersetzungen aller Anlagen zum internationalen vorläufigen Bericht zur Patentierbarkeit enthalten. Es ist Aufgabe des Anmelders, solche Übersetzungen anzufertigen und den betroffenen ausgewählten Ämtern direkt zuzuleiten.

Weitere Einzelheiten zu den maßgebenden Fristen und Erfordernissen der ausgewählten Ämter sind Band II des PCT-Leitfadens für Anmelder zu entnehmen.

Der Anmelder wird auf Artikel 33(5) hingewiesen, in welchem erklärt wird, dass die Kriterien für Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit, die im Artikel 33(2) bis (4) beschrieben werden, nur für die internationale vorläufige Prüfung Bedeutung haben, und dass "jeder Vertragsstaat (...) für die Entscheidung über die Patentfähigkeit der beanspruchten Erfindung in diesem Staat zusätzliche oder abweichende Merkmale aufstellen" kann (siehe auch Artikel 27(5)). Solche zusätzlichen Merkmale können z.B. Ausnahmen von der Patentierbarkeit, Erfordernisse für die Offenbarung der Erfindung sowie Klarheit und Stützung der Ansprüche betreffen.

Name und Postanschrift der mit der internationalen Prüfung beauftragten Behörde



Europäisches Patentamt
D-80298 München
Tel. +49 89 2399 - 0
Fax: +49 89 2399 - 4465

Bevollmächtigter Bediensteter

Ladurner, Yvan

Tel. +49 89 2399-7913



VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

PCT

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER BERICHT ÜBER DIE PATENTIERBARKEIT

(Kapitel II des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts 2014DE415	WEITERES VORGEHEN siehe Formblatt PCT/PEA/416	
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2015/065931	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 13.07.2015	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 13.08.2014
Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. C09D5/00		
Anmelder Clariant International Ltd.		
1. Bei diesem Bericht handelt es sich um den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht, der von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde nach Artikel 35 erstellt wurde und dem Anmelder gemäß Artikel 36 übermittelt wird. 2. Dieser BERICHT umfaßt insgesamt <u>5</u> Blätter einschließlich dieses Deckblatts. 3. Außerdem liegen dem Bericht ANLAGEN bei; diese umfassen a. ☒ (an den Anmelder und das Internationale Büro gesandt) insgesamt <u>5</u> Blätter; dabei handelt es sich um ☒ Blätter mit der Beschreibung, Ansprüchen und/oder Zeichnungen, die geändert wurden, und/oder Blätter mit Berichtigungen, denen die Behörde zugestimmt hat, sofern diese Blätter nicht überholt sind oder fortfallen, sowie etwaige Begleitschreiben (siehe Regeln 46.5, 66.8, 70.16, 91.2 und Abschnitt 607 der Verwaltungsvorschriften). ☐ Blätter mit Berichtigungen, die laut Entscheidung der Behörde nicht berücksichtigt werden, weil bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde mit der Erstellung des Berichts begonnen hat, keine Zustimmung ihrerseits zu den Berichtigungen bzw. keine Mitteilung der Berichtigungen an die Behörde erfolgt ist, sowie etwaige Begleitschreiben (Regeln 66.4bis, 70.2 e), 70.16 und 91.2). ☐ überholte Blätter und etwaige Begleitschreiben, wenn nach Auffassung der Behörde entweder die späteren Blätter eine Änderung enthalten, die über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, oder den späteren Blättern kein Begleitschreiben beigelegt war, das die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angibt, wie in Feld Nr. 1, Punkt 4 und im Zusatzfeld angegeben (siehe Regel 70.16 b)). b. ☐ (nur an das Internationale Büro gesandt) insgesamt (bitte Art und Anzahl der/des elektronischen Datenträger(s) angeben), der/die ein Sequenzprotokoll in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 enthält/enthalten, wie im Zusatzfeld betreffend das Sequenzprotokoll angegeben (siehe Ziffer 3ter des Anhangs C der Verwaltungsvorschriften). 4. Dieser Bericht enthält Angaben zu folgenden Punkten: ☒ Feld Nr. I Grundlage des Berichts ☐ Feld Nr. II Priorität ☐ Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit ☐ Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung ☒ Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Artikel 35(2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung ☐ Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen ☐ Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung ☐ Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung		
Datum der Einreichung des Antrags 07.09.2015	Datum der Fertigstellung dieses Berichts 01.07.2016	
Name und Postanschrift der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Bevollmächtigter Bediensteter Glomm, Bernhard Tel. +49 89 2399-7158	



Feld Nr. I Grundlage des Berichts

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf

- ☒ der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
- ☐ einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für folgenden Zweck eingereicht worden ist:
- ☐ internationale Recherche (nach Regeln 12.3 a) und 23.1 b))
 - ☐ Veröffentlichung der internationalen Anmeldung (nach Regel 12.4 a))
 - ☐ internationale vorläufige Prüfung (nach Regeln 55.2 a) und/oder 55.3 a) und b))

2. Hinsichtlich der **Bestandteile*** der internationalen Anmeldung beruht der Bericht auf *(Ersatzblätter, die dem Anmeldeamt auf eine Aufforderung nach Artikel 14 hin vorgelegt wurden, gelten im Rahmen dieses Berichts als "ursprünglich eingereicht" und sind ihm nicht beigelegt):*

Beschreibung, Seiten

1-15 in der ursprünglich eingereichten Fassung

Ansprüche, Nr.

1-20 eingereicht mit Schreiben vom

26-02-2016

- ☐ eines Sequenzprotokolls - siehe Zusatzfeld betreffend das Sequenzprotokoll.

3. ☐ Aufgrund der Änderungen sind folgende Unterlagen fortgefallen:

- ☐ Beschreibung: Seite
- ☐ Ansprüche: Nr.
- ☐ Zeichnungen: Blatt/Abb.
- ☐ Sequenzprotokoll (*genaue Angaben*):

4. ☐ Dieser Bericht ist ohne Berücksichtigung (von einigen) der diesem Bericht beigelegten und nachstehend aufgelisteten Änderungen erstellt worden, da diese aus den im Zusatzfeld angegebenen Gründen nach Auffassung der Behörde über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen oder laut Angabe im Zusatzfeld kein Begleitschreiben beigelegt war, in dem die Grundlage für die Änderung in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angegeben war (Regel 70.2 c) und c-bis)).

- ☐ Beschreibung: Seite
- ☐ Ansprüche: Nr.
- ☐ Zeichnungen: Blatt/Abb.
- ☐ Sequenzprotokoll (*genaue Angaben*):

5. ☐ Dieser Bericht wurde erstellt:

- ☐ unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regeln 66.1 d-bis) und 70.2 e)).
- ☐ ohne Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regeln 66.4bis) und 70.2 e)).

6. ☒ Abschließende Recherchen (Regeln 66.1 *ter* und 70.2 f)):
- ☒ Von dieser Behörde wurde am 21.06.2016 eine abschließende Recherche durchgeführt (alle ermittelten Dokumente sind im Zusatzfeld betreffend die abschließende Recherche aufgeführt).
 - ☐ Bei der abschließenden Recherche wurden zusätzliche relevante Dokumente ermittelt.
 - ☐ Diese Behörde hat keine zusätzliche Recherche durchgeführt, da eine solche Recherche nicht zweckmäßig wäre.
7. ☐ Bei der Erstellung dieses Berichts wurde der ergänzende internationale Recherchenbericht/wurden die ergänzenden internationalen Recherchenberichte der folgenden Behörde(n) berücksichtigt (Regel 45bis.8 b) und c)).

* Wenn Punkt 4 zutrifft, können einige oder alle dieser Blätter mit der Bemerkung "überholt" versehen werden.

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Artikel 35 (2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit (N)	Ja: Ansprüche <u>1-20</u>
	Nein: Ansprüche
Erfinderische Tätigkeit (IS)	Ja: Ansprüche <u>1-20</u>
	Nein: Ansprüche
Gewerbliche Anwendbarkeit (IA)	Ja: Ansprüche: <u>1-20</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen (Regel 70.7):

siehe Beiblatt

Item V.

In Betracht gezogene Literaturstellen:

- D1 WO 2005/016976 A2 (ALBRIGHT ROBERT L [US]) 24. Februar 2005
 (2005-02-24)
- D2 WO 99/19083 A1 (HENKEL CORP [US]; GOODREAU BRUCE H [US];
 PRESCOTT THOMAS J [US]) 22. April 1999 (1999-04-22)

1. Neuheit (Art. 33 (2) PCT)

Der vorliegende, breiteste unabhängige Patentanspruch 1 der Anmeldung offenbart eine Dispersion, enthaltend (A) mindestens eine Verbindung gemäss der allgemeinen chemischen Formel (I); (B) einen polymeren Binder, welcher ein Homo-oder Copolymer olefinisch ungesättigter Monomere ist; und (C) Wasser.

Keine der vorgenannten Literaturstellen D1 oder D2 offenbart eine derartige Dispersion mit allen technischen Merkmalen entsprechend dem vorliegenden, breitesten unabhängigen Patentanspruch 1 der Anmeldung. Insbesondere wird die Verbindung gemäss der allgemeinen Formel (I) entsprechend dem Merkmal (A) des Patentanspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung von keiner der vorstehend genannten Literaturstellen D1 oder D2 vorbeschrieben, deren entsprechend korrespondierende Verbindungen des Standes der Technik in struktureller Hinsicht, nämlich betreffend die Bedeutung des Restes R¹, von der Definition gemäss der besagten Formel (I) abweichen.

Somit ist der Anmeldungsgegenstand neu (Art. 33 (2) PCT).

2. Erfinderische Tätigkeit (Art. 33 (3) PCT)

In Würdigung der mit der Eingabe vom 26.02.2016, eingegangen 03.03.2016, ergänzend durch die Anmelderin vorgetragenen Argumente betreffend die in überraschender Weise verbesserte Nassabriebbeständigkeit, welche durch die mit der anmeldungsgemässen Dispersion behandelten Oberflächen zugänglich werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungsbeispiele in der Beschreibung (vgl. hierzu auch die Tabellen 3 und 4 auf den Beschreibungsseiten 13 und 14, dritte und vierte Spalte von rechts) ist auch die erfinderische Tätigkeit des Anmeldungsgegenstandes anzuerkennen (Art. 33 (3) PCT).

Dr. Klaus Mikulecky
European Patent Attorney
c/o Clariant Produkte (Deutschland) GmbH

Patent & License Management
Industriepark Höchst / G 860
65926 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 305 - 38 599
Fax: 069 - 305 - 38 465

Europäisches Patentamt
Bob-van-Benthem-Platz 1

80469 München

EPO - Munich
82
03. März 2016

Unsere Zeichen
Dr. K. Mikulecky /rh

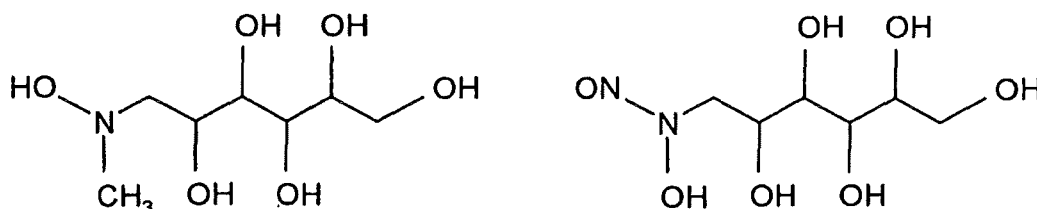
Datum
26.02.2016

Internationales Aktenzeichen: PCT/EP2015/065931
Anmelderin: Clariant International Ltd
Internes Aktenzeichen: 2014DE415 WO

Auf den schriftlichen Bescheid der ISA vom 01.09.2015.

Die ISA bezeichnet den Gegenstand der Ansprüche als gegenüber D1 und D2 nicht neu. Die Anmelderin tritt dem entgegen.

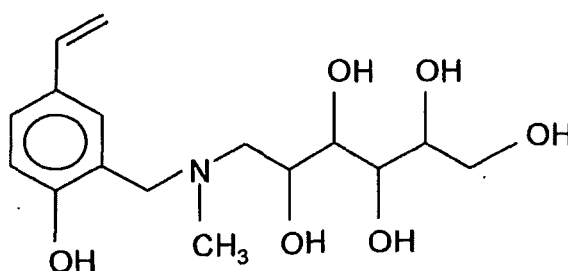
D1 lehrt Glucaminderivate auf Seite 3, letzter Absatz. Es handelt sich dabei um N-Hydroxy-N-methylglucamin und N-Nitroso-N-methylglucamin. Dies sind Verbindungen der Formeln:



R¹ gemäß Formel 1 aus Anspruch 1 kann die Bedeutungen H, C₁-C₁₄-Alkyl, CH₂CH₂OH oder CH₂CH(CH₃)OH annehmen, aber nicht OH oder NO.

Anspruch 1 ist demzufolge neu gegenüber D1.

In D2 kann die Anmelderin den Begriff des Glucamins nur in Verbindung mit den auf Seite 12, Zeile 6 beschriebenen Polymeren des 5-Vinyl-2-Hydroxy-N-Benzyl-N-Methylglucamins finden. Dabei handelt es sich um ein Polymer des Monomers:



Weder das Monomer noch das Polymer sind mit Formel 1 aus Anspruch 1 identisch.

An

Unsere Zeichen

Datum

Seite 2

Europäisches Patentamt

Dr. K. Mikulecky /rh

26. Februar 2016

Internationales Aktenzeichen: PCT/EP2015/065931
Anmelderin: Clariant International Ltd
Internes Aktenzeichen: 2014DE415 WO

Anspruch 1 ist neu gegenüber D2.

Die ISA hat ferner einen Einwand wegen fehlender Klarheit unter Art. 6 PCT erhoben. Der Einwand richtet sich gegen das Merkmal „polymerer Binder“, den die ISA als „vage und unklar“ bezeichnet.

Der Begriff ist weder vage noch unklar. Ein polymerer Binder im Sinne vorliegender Anmeldung ist ein Stoff, der

- a) ein Polymer, und
- b) ein Binder für Dispersionsfarben

ist.

Die ISA sei daran erinnert, dass Merkmale in Patentansprüchen technisch sinnvoll auszulegen sind. Aus dem Zusammenhang vorliegender Anmeldung erschließt es sich für den Fachmann, was unter einem Binder zu verstehen ist. Der ISA sei auch vorgeschlagen, den Begriff des polymeren Binders etwa unter esp@cenet oder Patentscope als Suchbegriff einzugeben. Dort werden für diesen Begriff mehrere hundert Treffer erhalten, so dass von einer Üblichkeit dieses Begriffs durchaus auszugehen ist.

Die Anmelderin legt ferner eine Kopie aus „Ullmann“ als D3 vor. Dieser Artikel über „Paints and Coatings“ erklärt, worum es sich bei Bindern handelt. Als Enzyklopädie kann D3 als Darstellung des Wissens des Fachmanns gelten.

Um hinsichtlich der Klarheit des Schutzbegehrens weitere fruchtlose Diskussionen zu vermeiden, hat die Anmelderin in die Ansprüche 1, 17 und 18 die strukturelle Definition des Binders von Seite 3, Zeilen 21/22 eingefügt.

Es wird um einen positiven IPER gebeten.



Dr. Klaus Mikulecky
European Patent Attorney
AV Nr. 47647 – Clariant International Ltd

Anlage

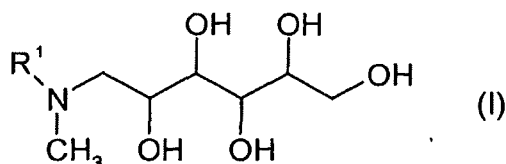
Geänderte Patentansprüche (1 x mit Korrekturangaben, 1 x in Reinschrift)

Geänderte Patentansprüche:

1. Dispersion enthaltend

(A) mindestens eine Verbindung der Formel (I)

5



worin R¹ H, C₁-C₄-Alkyl, CH₂CH₂OH oder CH₂CH(CH₃)OH bedeutet,

10 (B) einen polymeren Binder, welcher ein Homo- oder Copolymer olefinisch ungesättigter Monomere ist,

und

15 (C) Wasser.

2. Dispersion nach Anspruch 1, die darüber hinaus einen oder mehrere der Bestandteile ausgewählt aus der Gruppe bestehend aus Pigment, Dispergiermittel, Entschäumer, Koaleszenzmittel, Rheologie-Additiv, Biozid,
20 Netzmittel enthält.

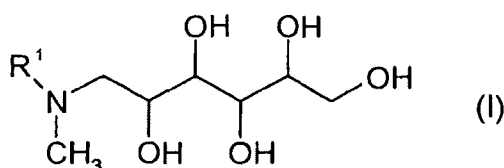
3. Dispersion nach Anspruch 1 und/oder 2, wobei R¹ H, Methyl oder CH₂CH₂OH ist.

25 4. Dispersion nach Anspruch 1 und/oder 2, wobei R¹ H oder Methyl ist.

5. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 4, bei der die Konzentration der Verbindung der Formel (I) 0,01 bis 10 Gew.-% beträgt.

6. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 4, bei der die Konzentration der Verbindung der Formel (I) 0,01 bis 5 % beträgt.
7. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 4, bei der die Konzentration der Verbindung der Formel (I) 0,01 bis 1 % beträgt.
8. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 7, enthaltend ein Weiß- oder Buntpigment in einer Menge von 10 bis 80 Gew.-%
9. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 8, enthaltend Netz- oder Dispergiermittel in einer Menge von 0,01 bis 10 Gew.-%
10. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 9, enthaltend Entschäumer in einer Menge von 0,01 bis 5 Gew.-%
11. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 10, enthaltend Biozide in einer Menge von 0,01 bis 5 Gew.-%
12. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 11, enthaltend Koaleszenzmittel in einer Menge von 0 bis 5 Gew.-%.
13. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 12, enthaltend Rheologie-Additive einer Menge von 0,1 bis 10 Gew.-%
14. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 13, worin 1 bis 80 Gew.-% des Bestandteils B) enthalten sind.
15. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 14, worin 1 bis 80 Gew.-% Wasser enthalten sind.
16. Dispersion nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 15, worin die Verbindung der Formel (I) von Glucose abgeleitet ist.

17. Verwendung einer Verbindung der Formel (I)



- 5 worin R¹ H, C₁-C₄-Alkyl, CH₂CH₂OH oder CH₂CH(CH₃)OH bedeuten, als oberflächenaktiver Bestandteil in Dispersionen, die mindestens einen polymeren Binder, welcher ein Homo- oder Copolymer olefinisch ungesättigter Monomere ist, und Wasser enthalten.
- 10 18. Verfahren zur Reduzierung der Trennung zwischen der wässrigen Phase und der festen Phase von Dispersionen, indem man die Verbindung der Formel (I) und gegebenenfalls Koaleszenzmittel, Entschäumer, Biozide, Rheologie-Additive sowie Netz- und/oder Dispergiermitteln in Wasser löst, und anschließend einen polymeren Binder, welcher ein Homo- oder Copolymer olefinisch ungesättigter
- 15 Monomere ist, unter geringer Scherrate einrührt.
19. Verfahren nach Anspruch 18, das bei Temperaturen von 0 bis 100 °C erfolgt.
- 20 20. Verfahren nach Anspruch 18 und/oder 19, worin zur Lösung von Verbindung der Formel (I) und gegebenenfalls Koaleszenzmittel, Entschäumer, Biozide, Rheologie-Additive sowie Netz- und/oder Dispergiermitteln mindestens ein Pigment zugegeben wird, und diese Zusammensetzung unter hoher Scherung dispergiert wird.

25

Bitte beachten Sie, dass angeführte Nichtpatentliteratur (wie z. B. wissenschaftliche oder technische Dokumente) je nach geltendem Recht dem Urheberrechtsschutz und/oder anderen Schutzarten für schriftliche Werke unterliegen könnte. Die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Texte, ihre Verwendung in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen und ihre Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechtsinhabers nicht gestattet.

Veillez noter que les ouvrages de la littérature non-brevets qui sont cités, par exemple les documents scientifiques ou techniques, etc., peuvent être protégés par des droits d'auteur et/ou toute autre protection des écrits prévue par les législations applicables. Les textes ainsi protégés ne peuvent être reproduits ni utilisés dans d'autres publications électroniques ou imprimées, ni rediffusés sans l'autorisation expresse du titulaire du droit d'auteur.

Please be aware that cited works of non-patent literature such as scientific or technical documents or the like may be subject to copyright protection and/or any other protection of written works as appropriate based on applicable laws. Copyrighted texts may not be copied or used in other electronic or printed publications or re-distributed without the express permission of the copyright holder.